

# Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. April 1913.

---

**Inhalt:** *N* 67. Gesetz, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
 

---

## 67.

### Gesetz vom 14. April 1913,

#### betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Hauptstück.

#### Ermittlung der Krankheit.

##### § 1.

Anzeigepflichtige Krankheiten.

Anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne dieses  
Gesetzes sind:

1. Scharlach,
2. Diphtherie,
3. Abdominaltyphus,
4. Ruhr (Dysenterie),
5. Epidemische Genickstarre,
6. Wochenbettfieber,
7. Flecktyphus,
8. Blattern,
9. Asiatische Cholera,
10. Pest,
11. Rückfalltyphus,
12. Aussatz (Lepra),
13. Ägyptische Augentzündung (Trachom),
14. Gelbes Fieber,
15. Milzbrand,

##### 16. Rost,

17. Wutkrankheit sowie Bißverletzung durch  
wutranke oder wutverdächtige Tiere.

Wenn eine im ersten Absätze nicht bezeichnete  
Krankheit unter Erscheinungen oder unter Verhält-  
nissen, insbesondere in Kurorten, Anstalten und Inter-  
naten, auftritt, die ihre Verbreitung in gefährdohen-  
der Weise oder in weiterem Umfange besorgen lassen,  
kann diese Krankheit durch Verordnung allgemein, für  
eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmte zu be-  
zeichnende Gebiete der Anzeigepflicht unterworfen  
werden.

##### § 2.

Erstattung der Anzeige.

Jeder Fall einer Erkrankung an einer anzeige-  
pflichtigen Krankheit, der Tod einer mit einer solchen  
Krankheit behafteten Person sowie jeder Verdacht  
einer solchen Erkrankung oder eines solchen Todes-  
falles muß unverzüglich dem Gemeindevorsteher jener  
Gemeinde, in deren Gebiet der Kranke oder Krank-  
heitsverdächtige sich aufhält oder der Tod erfolgt ist,  
unter Angabe des Namens, des Alters und der  
Wohnung des Kranken oder Verstorbenen und soweit  
tunlich unter Angabe des Namens der Krankheit  
angezeigt werden. Der bloße Verdacht des Wochen-  
bettfiebers begründet keine Anzeigepflicht. Außerdem  
kann durch Verordnung allgemein oder für bestimmte  
Zeit oder für bestimmte anzeigepflichtige Krankheiten  
angeordnet werden, daß anzeigepflichtige Fälle, die  
einen Schüler, eine Lehrperson oder einen Schul-  
bediensteten betreffen, der Schulleitung angezeigt  
werden.

Die Anzeigepflicht tritt ein, sobald die zur An-  
zeige verpflichtete Person weiß, daß ein anzeige-

pflichtiger Fall vorliegt oder dies mit Rücksicht auf ihre berufliche Ausbildung oder auf die begleitenden, für jedermann leicht erkennbaren Umstände voraussetzen kann.

Die Form der Anzeige wird durch Verordnung festgesetzt.

### § 3.

Zur Anzeige verpflichtete Personen.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt, in Kranken-, Gebär- und sonstigen Humanitätsanstalten der Leiter der Anstalt oder der durch besondere Vorschriften hierzu verpflichtete Vorstand einer Abteilung;

2. die zugezogene Hebamme;

3. die berufsmäßigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken befaßt sind;

4. der Haushaltungsvorstand (Leiter einer Anstalt) oder die an seiner Stelle mit der Führung des Haushaltes (der Leitung der Anstalt) betraute Person;

5. die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten;

6. der Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obforge für die Wohnung betraute Person;

7. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, sowie deren behördlich genehmigte Stellvertreter bezüglich der von ihnen beherbergten oder bei ihnen bediensteten Personen;

8. der Hausbesitzer oder die mit der Handhabung der Hausordnung betraute Person;

9. in den Fällen der Punkte 15, 16 und 17 des § 1 auch Tierärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen;

10. der Totenbeschauer.

Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt den unter Z. 2 bis 8 bezeichneten Personen nur dann, wenn ein in der obigen Aufzählung unter Z. 1 bis 7 früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

### § 4.

Weitere Anzeige an die Sanitätsbehörden.

Jede Anzeige sowie jede sonstige Wahrnehmung über einen anzeigepflichtigen Erkrankungs- oder Todesfall hat der Gemeindevorsteher, sofern die betreffende Gemeinde nicht selbst mit der Beforgung

der Angelegenheiten der politischen Verwaltung beauftragt ist, sofort der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben. Derselben bleibt vorbehalten, die periodische Vorlage der weiter einlangenden Anzeigen anzuordnen.

Jeder erste Fall einer Erkrankung oder des Verdachtes einer Erkrankung an Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Ägyptischer Augenentzündung ist überdies vom Gemeindevorsteher sowie von den in § 3, Punkt 1, bezeichneten, zur Anzeige verpflichteten Personen sofort der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statut der politischen Landesbehörde, telegraphisch, telephonisch oder, wenn auf diese Weise die Anzeige nicht bewirkt werden kann, durch einen eigenen Boten anzuzeigen.

### § 5.

Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.

Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hierbei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Unter welchen Voraussetzungen und von welchen Organen bei diesen Erhebungen die Öffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen vorgenommen werden kann, wird durch Verordnung bestimmt.

## II. Hauptstück.

### Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten.

### § 6.

Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.

Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Anordnungen sind in jeder Gemeinde des betroffenen Gebietes in ortsüblicher Weise und nach Erfordernis in

den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen zu verlautbaren. In der gleichen Weise ist auch die Aufhebung solcher Anordnungen ohne Verzug kundzumachen.

## § 7.

## Absonderung Kranker.

Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei deren Auftreten die hiervon befallenen oder krankheitsverdächtigen Personen abzusondern sind. Hierbei sind auch die Art und Weise zu bestimmen, in der die Absonderung bei jeder einzelnen Krankheit durchzuführen ist.

Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Räume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personale ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des zweiten Absatzes kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hierbei von der Behörde anzuordnenden Vorichtsmaßnahmen erfolgen.

Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rückstehen hierdurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.

## § 8.

## Desinfektion.

Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet (ansteckungsverdächtig) sind, unterliegen der behördlichen Desinfektion. Ist eine zweckentsprechende Desinfektion nicht möglich oder im Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes zu kostspielig, so kann der Gegenstand vernichtet werden.

Ansteckungsverdächtige Gegenstände dürfen der Desinfektion oder Vernichtung nicht entzogen und vor Durchführung dieser Maßnahmen nicht aus der Wohnung entfernt werden.

Von der erfolgten Durchführung der Desinfektion hat die zur Anzeige des betreffenden Falles nach § 3 verpflichtete Person in der nach § 2 vorgeschriebenen Weise die Anzeige zu erstatten.

Die Desinfektion ist nach Erfordernis unter sachmännischer Leitung durchzuführen.

Die näheren Vorschriften über die Einleitung und die Art der Durchführung der Desinfektion und der Vernichtung von Gegenständen werden durch Verordnung erlassen.

## § 9.

Ausschließung einzelner Personen von Lehranstalten.

Bewohner von Ortschaften oder Häusern, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist, können vom Besuche von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgeschlossen werden.

Von der erfolgten Ausschließung ist die Leitung der Anstalt zu verständigen.

Für die Beobachtung dieses Verbotes sind sowohl die ausgeschlossenen Personen selbst, bei Unmündigen deren gesetzliche Vertreter, als auch die zur Überwachung des Besuches der Anstalt berufenen Organe derselben verantwortlich.

## § 10.

Beschränkung der Wasserbenutzung und sonstige Vorichtsmaßnahmen.

In Ortschaften, in denen eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist oder die von einer solchen anderwärts aufgetretenen Krankheit bedroht sind, sowie in der Umgebung solcher Ortschaften können, soweit dies zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit geboten erscheint, die Benutzung von öffentlichen Bade-, Wasch- und Bedürfnisanstalten beschränkt oder untersagt und andere geeignete Vorichtsmaßnahmen verfügt werden.

In gleicher Weise kann beim Auftreten von Abdominaltyphus, Ruhr, Flecktyphus, Asiatischer Cholera, Ägyptischer Augenentzündung oder Milzbrand die Benutzung von Quellen, Brunnen, Wasserleitungen, Bächen, Teichen und anderen Gewässern beschränkt oder untersagt werden.

Die im vorigen Absätze bezeichneten Verbote erstrecken sich jedoch nicht auf die Wasserbenutzung zur Erzeugung motorischer Kraft, zu Verkehrs- und Industriezwecken, wohl aber auf die Wasserbenutzung zur Erzeugung und zum Vertriebe von Nahrungsmitteln und Genussmitteln.

## § 11.

Beschränkung des Lebensmittelverkehrs.

Die Abgabe von Lebensmitteln aus Verkaufsstätten, Häusern oder erforderlichenfalls aus einzelnen

Ortsgebieten, in denen Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr, Flecktyphus, Blattern, Asiatische Cholera, Pest oder Ägyptische Augenentzündung aufgetreten ist, kann untersagt oder von bestimmten Vorschriften abhängig gemacht werden.

### § 12.

**Abschließung von Wohnungen, Verbot von Totenfeierlichkeiten.**

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest dürfen vor Durchführung der Desinfektion die ansteckungsverdächtigen Räume von unberufenen Personen nicht betreten, Leichenmahle und sonstige Totenfeierlichkeiten im selben Hause nicht veranstaltet werden.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß dasselbe Verbot auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit Platz zu greifen hat.

### § 13.

**Maßnahmen in bezug auf Leichen.**

Leichen von mit Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest behafteten Personen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Milzbrand oder Rost kann gleichfalls die Überführung der Leichen von mit einer dieser Krankheiten behafteten Personen in eine Leichenkammer angeordnet werden.

Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, daß unberufene Personen nicht Zutritt zur Leiche erhalten.

Die Überführung oder Absonderung der Leiche ist erforderlichenfalls zwangsweise vorzunehmen.

Nähere Vorschriften über die Einsargung, Überführung und Bestattung solcher Leichen sowie über die Einrichtung von Leichenkammern werden durch Verordnung erlassen.

### § 14.

**Vertilgung von Tieren.**

Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Flecktyphus, der Pest, des Rückfalltyphus oder des Gelben Fiebers können Maßnahmen zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und Ungeziefer getroffen werden.

Dieselben Vorkehrungen können durch Verordnung auch beim Auftreten anderer anzeigepflichtigen Krankheiten getroffen werden.

### § 15.

**Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.**

Die Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und anderen besonderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, kann beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder bei gehäuftem Auftreten von Abdominaltyphus, Ruhr oder Ägyptischer Augenentzündung allgemein oder mit der Beschränkung auf bestimmte Fälle, auf bestimmte Zeiträume und Gebiete verboten werden.

### § 16.

**Besondere Meldevorschriften.**

Für Orte und Gebiete, für welche die Gefahr des Entstehens oder der Einschleppung einer anzeigepflichtigen Krankheit aus anderen Gegenden besteht, können — unbeschadet der geltenden Meldevorschriften — besondere Anordnungen über die Meldung von Fremden und Einheimischen sowie über die Evidenthaltung der Meldungen erlassen werden.

### § 17.

**Überwachung bestimmter Personen.**

Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung und Überwachung unterworfen werden. Zu diesem Zwecke kann diesen Personen eine besondere Meldepflicht auferlegt und kann die periodische ärztliche Untersuchung dieser Personen, erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorrichtungen anzuordnen.

### § 18.

**Schließung von Lehranstalten.**

Die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten

kann im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit ausgesprochen werden. Von dieser Verfügung ist die zuständige Schulbehörde zu verständigen, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

## § 19.

## Verbot des Hausierhandels.

Die Ausübung des Hausierhandels sowie der im Herumwandern ausgeübten Erwerbstätigkeiten kann bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit für das Gebiet einzelner oder mehrerer Ortschaften oder Gemeinden untersagt werden.

Dieses Verbot sowie seine Aufhebung ist nach Erfordernis auch in den angrenzenden Gemeinden zu verlautbaren.

## § 20.

## Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

Beim Auftreten einer der im ersten Absätze angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

Inwieweit die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

## § 21.

## Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest können Häuser, bei

Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre Wohnungen, in denen erkrankte Personen sich befinden durch entsprechende Bezeichnungen kenntlich gemacht werden. Diese Bezeichnungen dürfen nicht vor Durchführung der Desinfektion entfernt werden.

Die Form der Bezeichnung wird durch Verordnung festgestellt.

## § 22.

## Räumung von Wohnungen.

Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen ein Fall von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest aufgetreten ist, kann angeordnet und zwangsweise durchgeführt werden, wenn diese Maßnahme sich zum Schutze der von der Krankheit nicht ergriffenen Bewohner und zur wirksamen Bekämpfung der Weiterverbreitung der Krankheit überhaupt als unabweislich darstellt.

Den betreffenden Bewohnern ist über ihr Begehren, und zwar im Falle ihrer Mittellosigkeit unentgeltlich, eine angemessene Unterkunft und Verpflegung beizustellen.

## § 23.

## Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Gegenstände.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Ägyptischer Augenentzündung, Milzbrand oder Rogg kann der Verkehr mit Gegenständen, die als Träger von Krankheitskeimen in Betracht kommen und aus einem von der Krankheit befallenen Gebiete stammen, untersagt oder von bestimmten Vorfichten abhängig gemacht werden.

## § 24.

## Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

Beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest können Vorschriften behufs Einschränkung des Verkehrs für die Bewohner verseuchter Ortschaften oder vorübergehender Niederlassungen erlassen werden.

Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Ortschaften und Niederlassungen von außen angeordnet werden.

## § 25.

## Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer

Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehr dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

## § 26.

Vorschriften in bezug auf Verkehrsanstalten im Inlande.

Für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Binnenschiffahrtsunternehmungen, Flöße usw.) und für den Verkehr auf denselben wird durch Verordnung bestimmt werden, in welcher Weise und durch welche Organe die in diesem Gesetze bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung ansteiglicher Krankheiten in Anwendung zu bringen sind.

In gleicher Weise werden die erforderlichen Anordnungen über die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schiffen, Hafengebäuden und sonstigen im Bereiche der Seebehörden gelegenen Objekten durch Verordnung erlassen.

## § 27.

## Epidemieärzte.

Falls bei Auftreten einer ansteiglichen Krankheit die in dem betroffenen Gebiete zur Verfügung stehenden Ärzte, in erster Linie die Gemeinde- und Distriktsärzte zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit nicht ausreichen, können für die Dauer des Bedarfes Epidemieärzte bestellt werden.

Bei der Bestellung der Epidemieärzte werden ihre Bezüge durch Vertrag mit der Maßgabe geregelt, daß sie im Falle ihrer Erkrankung auch dann, wenn sie nicht die Berufsunfähigkeit begründet, ihren vollen Gehalt fortbeziehen.

## § 28.

Maßnahmen in bezug auf Krankheitserreger.

Für die Ausführung von Untersuchungen und Arbeiten mit Krankheitserregern sowie für deren Aufbewahrung und den Verkehr mit denselben können besondere Anordnungen durch Verordnung erlassen werden.

## III. Hauptstück.

## Entschädigung und Bestreitung der Kosten.

## § 29.

## Entschädigungsanspruch.

Für Gegenstände, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes der behördlichen Desinfektion unter-

zogen und hierbei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht mehr verwendet werden können, sowie für vernichtete Gegenstände wird eine angemessene Vergütung gewährt.

Die Entschädigung ist demjenigen auszubehalten, in dessen Besitz sich der Gegenstand befand.

Für Gegenstände, die sich im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft (Staat, Land, Bezirk, Ortsgemeinde, Schulgemeinde usw.) oder eines öffentlichen Fonds befinden, wird keine Entschädigung gewährt.

## § 30.

## Verlust des Entschädigungsanspruches.

Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigentümer oder Besitzer des Gegenstandes sich in bezug auf die Krankheit, zu deren Verhütung oder Bekämpfung die Desinfektion oder Vernichtung verfügt wurde, einer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen widerstreitenden Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat.

Ebenso geht der Anspruch auf Entschädigung verloren, wenn der Besitzer der beschädigten oder vernichteten Gegenstände sie oder einzelne von ihnen an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie bereits mit dem Krankheitsstoff behaftet oder auf behördliche Anordnung zu desinfizieren waren.

## § 31.

## Ermittlung der Höhe des Schadens.

Wenn der durch die Desinfektion oder Vernichtung verursachte Schaden nicht auf Grund der Erklärung des Eigentümers, Besitzers oder Verwahrers oder sonstiger geeigneter Anhaltspunkte in ausreichender Weise ermittelt werden kann, ist derselbe vor der Rückstellung oder Vernichtung durch beide Sachverständige und, wo dies nicht tunlich ist, durch unbefangene Sachverständigen, welche den Wert der beschädigten Gegenstände zu beurteilen vermögen, abzuschätzen.

Die Abschätzung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer des Gegenstandes einen Entschädigungsanspruch nicht geltend zu machen erklärt.

## § 32.

## Vergütung für den Verdienstentgang.

Mittellosen Personen, insbesondere Kleingewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und ausnahmslos jenen, die einer Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit, während

deren sie durch eine auf Grund der §§ 7, 17, 20 oder 22 getroffene Verfügung an ihrem Erwerbe gehindert werden, eine Vergütung von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter gewährt. Die Festsetzung der Höhe des Taglohnes erfolgt nach § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, Nr. 33 R. G. Bl.

Wenn der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften oder auf Grund der Arbeiterkrankenversicherung für die Dauer der im ersten Absätze erwähnten Maßnahmen eine Vergütung für den Verdienstentgang gebührt, so wird in den im ersten Absätze bezeichneten Fällen die Vergütung auf das dort vorgeschriebene Maß ergänzt.

Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das im ersten Absätze bezeichnete Ausmaß erreicht oder übersteigt, so finden die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

### § 33.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung (§ 29) oder auf Vergütung des Verdienstentganges (§ 32) ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, beziehungsweise nach Verständigung von der gemäß §§ 7, 17, 20 oder 22 getroffenen Verfügung bei der politischen Behörde, in deren Sprengel die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise Vergütung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen.

### § 34.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen.

Wenn ein Arzt bei Bekämpfung einer ansteigepflichtigen Krankheit im Inlande tätig, berufsunfähig wird oder den Tod findet, so gebühren ihm und im Falle seines Ablebens seinen Hinterbliebenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Der Ruhegenuß beträgt mindestens 2400 K, die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen werden in dem für die Staatsbeamten der VIII. Rangklasse festgesetzten Ausmaße bemessen; als Sterbequartal gebührt den Hinterbliebenen mindestens ein Betrag von 600 K. Bei Zuerkennung dieser Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie des Sterbequartals sind im übrigen die allgemeinen Pensionsnormen zu beobachten.

Wenn dem Arzte oder seinen Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus seinem Dienstver-

hältnisse Ruhe- und Versorgungsgenüsse gebühren, so werden sie in den im ersten Absätze bezeichneten Fällen auf das dort vorgeschriebene Ausmaß ergänzt.

Wenn die dem Arzte oder seinen Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus seinem Dienstverhältnisse gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse das im ersten Absätze vorgeschriebene Ausmaß erreichen oder übersteigen, so finden die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

### § 35.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen.

Wenn eine Pflegeperson vermöge ihrer dauernden oder vorübergehenden Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste bei Bekämpfung einer ansteigepflichtigen Krankheit erwerbsunfähig wird oder den Tod findet, so gebühren ihr und im Falle ihres Ablebens ihren Hinterbliebenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Der Ruhegenuß beträgt mindestens 600 K, die Witwenpension 300 K, der Erziehungsbeitrag 60 K und die Waisenpension 150 K, als Sterbequartal gebührt den Hinterbliebenen mindestens ein Betrag von 150 K. Bei Zuerkennung dieser Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie des Sterbequartals sind im übrigen die allgemeinen Pensionsnormen zu beobachten.

Wenn der Pflegeperson oder ihren Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus ihrem Dienstverhältnisse Ruhe- und Versorgungsgenüsse gebühren, so werden sie in den im ersten Absätze bezeichneten Fällen auf das dort vorgeschriebene Ausmaß ergänzt.

Wenn die der Pflegeperson oder ihren Hinterbliebenen nach sonstigen Vorschriften aus ihrem Dienstverhältnisse gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse das im ersten Absätze vorgeschriebene Ausmaß erreichen oder übersteigen, so finden die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Wenn eine Pflegeperson unter den im ersten Absätze bezeichneten Bedingungen erkrankt, ohne daß die dort vorgesehenen Wirkungen eintreten, hat sie Anspruch auf den Fortbezug ihres Gehaltes.

Dieser Paragraph findet auch auf die beim Krankentransporte und bei der Desinfektion nach § 8 beschäftigten Personen Anwendung.

### § 36.

Kostenbestreitung aus dem Staatsfische.

Aus dem Staatsfische sind zu bestreiten:

- a) die Kosten der besonderen Anzeigen nach § 4, Absatz 2;

- b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;
- c) die Kosten der Beseitigung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);
- d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);
- e) die Kosten für die Beistellung von Unterküften (§ 22);
- f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);
- g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);
- h) die Entschädigungen für die bei Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§ 29 bis 31);
- i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32);
- k) die Ruhe- und Versorgungsgehälter für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);
- l) die Ruhe- und Versorgungsgehälter für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);
- m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen.

Der Anspruch über Forderungen, die auf Grund der vorangehenden Bestimmungen erhoben werden, ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen.

Die Regierung hat bei Auftreten oder Umschlag von Epidemien bedürftigen Gemeinden, insbesondere in Grenzbezirken, im Bedarfsfalle Beihilfen in der Höhe von wenigstens der Hälfte der Ausgaben zu gewähren, die ihnen durch die im § 7 und 8 vorgesehenen Maßnahmen erwachsen.

#### § 37.

##### Kostenersatz durch die Parteien.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Einhebung von Gebühren- und Ersatzeleistungen zur Deckung jener Kosten zu treffen, die den Gemeinden aus Anlaß der Durchführung von Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes erwachsen.

#### § 38.

##### Prämien und Vergütungen für besondere Leistungen.

Für eine bei Durchführung von Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes geleistete außerordentliche und opfermutige Mitwirkung, die zur raschen und

erfolgreichen Bekämpfung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit geführt hat, können aus dem Staatsschatze Prämien bis zum Betrage von zweihundert Kronen zuerkannt werden.

Überdies kann für besondere, das Ausmaß der pflichtgemäßen Ob Sorge übersteigende Leistungen bei Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes aus dem Staatsschatze eine angemessene Vergütung für die erwachsenen Kosten und für den außerordentlichen Arbeitsaufwand gewährt werden.

Die Zuerkennung der Prämien und Vergütungen erfolgt von Amts wegen. Die Schlußfassung hierüber obliegt, mit Ausschluß eines Rechtsmittels dagegen, der politischen Landesbehörde.

## IV. Hauptstück.

### Strafbestimmungen.

#### § 39.

##### Verletzung einer Anzeige- oder Meldepflicht.

Wer den in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Kronen oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist.

#### § 40.

##### Sonstige Übertretungen.

Abgesehen von den in § 39 bezeichneten Fällen werden Handlungen oder Unterlassungen, die diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderlaufen, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

#### § 41.

##### Beschlagnahme und Verfall von Gegenständen.

Gegenstände, durch deren Verwahrung, Behandlung oder Benutzung eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund desselben erlassene Anordnung verletzt oder umgangen wurde, können von den berufenen Organen der Sanitätsbehörden mit Beschlagnahme belegt werden.

Gegenstände, mit denen ein nach § 25 erlassenes Verkehrsverbot verletzt oder umgangen wurde, sind jedenfalls mit Beschlagnahme zu belegen und durch die



politische Behörde, in deren Sprengel sie betreten wurden, als verfallen zu erklären.

Die Beschlagnahme und der Verfall von Gegenständen im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind von der Einleitung der Strafverfolgung einer bestimmten Person und von der Verurteilung derselben unabhängig.

Wenn die Vernichtung eines verfallenen Gegenstandes nicht einzutreten hat, so ist derselbe nach entsprechend durchgeführter Desinfektion im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern.

#### § 42.

##### Widmung der Geldstrafen.

Die Geldstrafen sowie der Erlös für die in Verfall erklärten Gegenstände fließen jenen Gemeinden zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen oder der in Verfall erklärte Gegenstand betreten wurde, und sind für Zwecke der öffentlichen Sanitätspflege zu verwenden.

## V. Hauptstück.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 43.

##### Behördliche Kompetenzen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. Bl., betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, bleiben durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.

Demnach obliegen in erster Linie die Einleitung und Durchführung der in § 5, Absatz 1, bezeichneten Erhebungen und der in den §§ 7 bis 14 und 18 bezeichneten Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung sowie auch die örtliche Mitwirkung bei allen anderen im Sinne dieses Gesetzes zu treffenden Vorkehrungen den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Ägyptischer Augenzündung, Wutkrankheit, Wiskverlegungen durch wutfranke oder wutverdächtige Tiere sowie in sonstigen Fällen dringender Gefahr, sind die in § 5, Absatz 1, bezeichneten Erhebungen und die in den §§ 7 bis 14 bezeichneten Vorkehrungen auch sofort an Ort und Stelle von den zuständigen im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Ärzten zu treffen.

Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten, beziehungs-

weise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den Gemeinden oder im Sinne des vorhergehenden Absatzes von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der zur Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten berufenen politischen Behörden.

#### § 44.

##### Besondere Befugnisse der Sanitätsbehörden und ihrer Organe.

Die zur Untersuchung eines Krankheitsfalles im Sinne des § 43, Absatz 3, oder auf Grund behördlicher Verfügung berufenen Ärzte sind nach Verständigung des Haushaltungsvorstandes oder der mit der Leitung der Pflege eines Kranken betrauten Person zum Zutritte zum Kranken oder zur Leiche und zur Vornahme der behufs Feststellung der Krankheit erforderlichen Untersuchungen berechtigt. Hierbei ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte vorzugehen.

Den zur Vornahme der Desinfektion oder zu sonstigen Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes behördlich abgeordneten Organen darf der Zutritt in Grundstücke, Häuser und sonstige Anlagen, insbesondere in ansteckungsverdächtige Räume und zu ansteckungsverdächtigen Gegenständen sowie die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen und der zur Desinfektion oder Vernichtung erforderlichen Verfügungen über Gegenstände und Räume nicht verwehrt werden.

Ergibt sich der Verdacht, daß eine anzeigepflichtige Krankheit verheimlicht wird oder daß ansteckungsverdächtige Gegenstände verborgen werden, so kann durch die politische Bezirksbehörde nach den Vorschriften der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Nr. 88 R. G. Bl., eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden.

#### § 45.

##### Vorkehrungen im Bereiche der Militärverwaltung.

Die Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes im Bereiche der Militärverwaltung zu treffenden Vorkehrungen obliegt den Militärbehörden. Zu den gedachten Zwecken ist zwischen den Militärbehörden und den Sanitätsbehörden das Einvernehmen zu pflegen.

#### § 46.

##### Wirkung von Berufungen.

Rekurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben erlassenen Anordnungen getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hiervon findet nur insoweit statt als es sich um die Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt.

#### § 47.

##### Portobehandlung.

Die nach diesem Gesetze zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen sind von der Telegraphengebühr und der Entrichtung der Portogebühr für die nichtrekommandierte und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit.

Die Kosten der betreffenden Beförderungen werden — insofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die Portofreiheit genießen — von der Sanitätsverwaltung in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet.

#### § 48.

##### Aufhebung älterer Vorschriften.

Die §§ 393 bis einschließlich 397 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., und das Patent vom 21. Mai 1805, J. G. S. Nr. 731, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Ebenso treten alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetze geregelt sind oder auf Grund desselben durch Verordnung geregelt werden, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder der betreffenden Verordnung außer Kraft.

#### § 49.

##### Änderung des Strafgesetzes.

Nach der Überschrift des neunten Hauptstückes des zweiten Teiles des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., ist einzuschalten:

Gefährdung der Gesundheit durch übertragbare Krankheiten.

§ 393. Wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, von der er einzusehen vermag (§ 335), daß sie die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit und dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen geeignet ist, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis tausend Kronen oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, nach § 335 bestraft.

Wird die Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen, so sind die Strafen der §§ 337 und 432 anzuwenden.

#### § 50.

##### Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### § 51.

##### Vollzugsvorschrift.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 14. April 1913.

**Franz Joseph** m. p.

**Stürgkh** m. p.

**Seinold** m. p.